



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 08.01.1997  
KOM(96) 706 endg.

97/0009 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von  
Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den  
Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98**

(von der Kommission vorgelegt)



## **BEGRÜNDUNG**

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zuletzt geändert.

Aufgrund dieser letzteren Änderung müssen die Mitgliedstaaten, vor Anwendung dieser Maßnahme, die in Frage kommenden Gebiete bestimmen. In die diesbezügliche Entscheidung können zur Aufrechterhaltung des ökonomischen und ökologischen Gleichgewichts in den betreffenden Gebieten besondere Bedingungen einbezogen werden.

Wegen der bei mehreren Mitgliedstaaten festzustellenden Verspätung besteht die Gefahr, daß diese Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1996/97 nicht mehr angewendet werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, die Frist zu verlängern, die der Prämienbeantragung bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen gesetzt ist.

### 2. Verordnungsvorschlag der Kommission

Zweck des vorliegenden Entwurfs ist es, die Anwendung der zur Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Regelung, deren Gültigkeitsdauer vom Rat auf die Zeit bis zum 30.7.1996 verlängert worden ist, im Wirtschaftsjahr 1996/97 zu erleichtern.

Zur Erleichterung der Antragstellung durch die Begünstigten müßte eine zusätzliche Frist von einem Monat ausreichen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 nur für das Wirtschaftsjahr 1996/97 so zu ändern, daß die Frist, die der Prämienbeantragung bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen gesetzt ist, vom 31. Dezember 1996 bis zum 31. Januar 1997 verlängert wird.

Vorschlag für eine  
**VERORDNUNG (EG) DES RATES**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/96<sup>5</sup>, hat gezeigt, daß in Charentes der vorgesehene Pauschbetrag nicht ausreicht, um die Rodung von Rebflächen mit den höchsten Erträgen zu gewährleisten. Da jedoch durch die Aufgabe dieser Flächen das angestrebte Gleichgewicht am nachhaltigsten zu verwirklichen ist, empfiehlt es sich, die betreffende Pauschalregelung nicht mehr anzuwenden.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. C

<sup>2</sup> ABl. Nr.

<sup>3</sup> ABl. Nr.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 132 vom 28.5.1988, S. 3.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16.8.1996, S. 36.

Nach Artikel 1 Absatz 1 zweiter und dritter Unterabsatz der vorstehenden Verordnung bestimmen die Mitgliedstaaten die Gebiete, in denen für die endgültige Aufgabe von Rebflächen, vor Anwendung der genannten Maßnahme, eine Prämie gewährt werden kann. Bei dieser Bestimmung sind Verspätungen eingetreten, so daß sich diese Maßnahme im Wirtschaftsjahr 1996/97 möglicherweise nicht mehr anwenden läßt. Die Frist, die der Prämienbeantragung bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen gesetzt ist, sollte deshalb verlängert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird der Buchstabe d) gestrichen.
- (2) In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

“Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wird jedoch die Frist, welche für die Prämienbeantragung bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen festzulegen ist, vom 31. Dezember 1996 bis zum 31. Januar 1997 verlängert.”

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

1.	HAUSHALTSPOSTEN: 16	MITTELANSATZ: 862,8 Mio ECU (BS2 zu Haushalt 1997)		
2.	<b>BEZEICHNUNG DES VORHABENS:</b> Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 zur Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98.			
3.	<b>RECHTSGRUNDLAGE:</b> Artikel 43 des Vertrags			
4.	<b>ZIELE DES VORHABENS:</b> Verlängerung der Frist für die Prämienbeantragung vom 31.12.1996 bis zum 1.1.1997.			
5.	<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>12-MONATS- PERIODE Mio ECU</b>	<b>LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (97) Mio ECU</b>	<b>KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (98) Mio ECU</b>
5.0.	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS - (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG /ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-
		<b>1999 Mio ECU</b>	<b>2000 Mio ECU</b>	<b>2001 Mio ECU</b>
5.0.1.	VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-
5.1.1.	VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-
5.2.	<b>BERECHNUNGSWEISE:</b>			
6.0.	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA/NEIN
6.1.	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			JA/NEIN
6.2.	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			JA/NEIN
6.3.	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA/NEIN

ANMERKUNGEN: Diese Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 706 endg.

# DOKUMENTE

DE

03 01

---

Katalognummer : CB-CO-96-716-DE-C

ISBN 92-78-13879-7

---

Amт für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg